

Exemplar
Amt für Raumplanung

86 / SRS / 1 / 0

Mutation
RRB 2403
vom 12.12.2000



Strassenreglement

Einwohnergemeinde Wahlen

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 ZWECK	4
§ 2 GELTUNGSBEREICH	4
§ 3 ORGANISATION	4
B. PLANUNG UND PROJEKTIERUNG	4
§ 4 STRASSENNETZPLAN	4
§ 5 BAU- UND STRASSENLINIENPLAN	5
§ 6 BAUPROJEKTE	5
§ 7 VERFAHREN	6
§ 8 STRASSENKLASSIERUNG UND STRASSENBREITEN	7
§ 9 BAUABSTÄNDE AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGEN	7
C. LANDERWERB	8
§ 10 GRUNDSATZ	8
§ 11 LANDERWERB	8
§ 12 BAULANDUMLEGUNG	8
D. BAU, AUSBAU UND KORREKTION	9
§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT	9
§ 14 BAUBEGINN, VERGABE	9
§ 15 WERKLEITUNGEN	9
§ 16 ANPASSUNGSARBEITEN	9
E. UNTERHALT UND WINTERDIENST	10
§ 17 ZUSTÄNDIGKEIT	10
§ 18 WINTERDIENST	10
§ 19 BELEUCHTUNG	10
§ 20 FUSS- UND WANDERWEGE	10
F. FINANZIERUNG / ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN	11
§ 21 GRUNDSATZ	11
§ 22 NEUANLAGE, KORREKTION, UNTERHALT	11
§ 23 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN, KOSTENVERTEILUNG UND BEITRAGSVERFAHREN BEI PRIVATSTRASSEN	12
§ 24 BEITRAGSPFLICHTIGE KOSTEN	12
§ 25 KOSTENTRAGUNG	13
§ 26 BEITRAGSPLAN	13
§ 27 KOSTENVERTEILTABELLE	14
§ 28 KOSTENVERTEILUNG	14
§ 29 VORFINANZIERUNG, VORINVESTITIONEN	15
§ 30 ETAPPENWEISER AUSBAU	15

§ 31	BEITRAGSVERFÜGUNG, FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE	15
§ 32	RECHTSMITTEL	16
G.	VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN	17
§ 33	GRUNDSATZ	17
§ 34	GEMEINGEBRAUCH	17
§ 35	VERSCHMUTZUNG, BESCHÄDIGUNG, BEANSPRUCHUNG	17
H.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	18
§ 36	EINFRIEDIGUNGEN, STÜTZMAUERN	18
§ 37	GARTENANLAGEN, VORPLÄTZE	18
§ 38	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, DULDUNG	18
§ 39	AUSFAHRTEN	19
§ 40	REKLAMEEINRICHTUNGEN, SCHILDER	19
§ 41	STRASSENNAMEN, GEBÄUDENUMMERN	19
I.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
§ 42	ERÖFFNUNG VON VERFÜGUNGEN	20
§ 43	BESCHWERDEN	20
§ 44	STRAFEN	20
§ 45	INKRAFTSETZUNG	20
§ 46	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	20
	BESCHLÜSSE	21
	ABKÜRZUNGEN / GESETZE, DEKRETE, VERORDNUNGEN SOWIE WEITER VORSCHRIFTEN	22

Gestützt auf das kantonale Strassengesetz (StrG) vom 24. März 1986 erlässt die Gemeinde folgendes Strassenreglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ZWECK

Das Reglement regelt die Planung, die Projektierung, den Landerwerb, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung und die Benützung der Gemeindestrassen insoweit diese Belange nicht durch das Strassengesetz geregelt sind.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

1

Die Bestimmungen dieses Reglementes finden Anwendung bei allen kommunalen Verkehrsanlagen, die Eigentum der Einwohnergemeinde sind oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden sowie für die Übernahme von Privatstrassen.

2

Als kommunale Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug-, Zweirad- und Fussgängerverkehr dienen und aus Fahrbahn, Trottoir, Parkstreifen, Radweg oder Fussweg und Wanderweg bestehen. Ebenfalls dazu gehören Landwirtschaftswege, öffentliche Parkplätze und Nebenanlagen wie Grünstreifen, Plätze, Gestaltungselemente, Rabatten, Einmündungen und Wendeplätze.

§ 3 ORGANISATION

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er eine Kommission einsetzen.

B. PLANUNG UND PROJEKTIERUNG

§ 4 STRASSENNETZPLAN

1

Der Strassennetzplan legt das Konzept und die generelle Linienführung der kommunalen Verkehrsanlagen fest und klassiert diese in Strassenkategorien, Gehbereiche, Radwege, Plätze, Parkieranlagen oder weitere Funktionen. Der Strassennetzplan macht auch Angaben über Ausbaubreiten, verkehrsberuhigende Massnahmen, Gestaltungsgrundsätze und Nebenanlagen. Der Strassennetzplan legt im weiteren das Fuss- und Wanderwegnetz gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1995 über Fuss- und Wanderwege fest. Die Anforderungen an dieses Netz sind im Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993 resp. vom 18. September 1997 definiert.

2

Kantonsstrassen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind im Strassennetzplan nur orientierungshalber dargestellt.

§ 5 BAU- UND STRASSENLINIENPLAN

Die Bau- und Strassenlinienpläne werden aufgrund des Strassennetzplanes erstellt und legen für die bestehenden oder geplanten Verkehrsanlagen insbesondere fest:

- Die genaue Lage, Abmessungen und Bezeichnungen der Strassen, Gehbereiche, Radwege, Fuss- und Wanderwege, Plätze, Parkierungsanlagen und Nebenanlagen (Strassenlinien).
- Die Bauabstände von den Strassenlinien sind in Art. 95 RBG festgehalten. Im Bau- und Strassenlinienplan können andere, auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände (Baulinien) ausgeschieden werden.
- Umfang und Art von Gestaltungsmassnahmen, Verkehrsberuhigungsanlagen, Bepflanzung und Nebenanlagen.
- In besonderen Fällen die Höhenlage der geplanten Verkehrsanlagen.

§ 6 BAUPROJEKTE

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest. Das Bauprojekt macht Angaben über Gefällsverhältnisse, Anpassungen an angrenzende Grundstücke, Entwässerung, Beleuchtung, Baumaterialien, Bepflanzung, Gestaltung und alle Nebenanlagen.

2

Das Bauprojekt umfasst:

- Vorprojekt (inkl. Kostenschätzung)
- Bauprojekt (inkl. Kostenvoranschlag)
- Plan der voraussichtlichen Grundeigentümerbeiträge (Perimeterplan und zugehörige Beitragsliste)
- Landerwerbsplan
- Technischer Bericht (Projektbeschreibung) und gegebenenfalls weitere Unterlagen

§ 7 VERFAHREN

Das Plangenehmigungsverfahren für den Strassennetzplan sowie für den Bau- und Strassenlinienplan richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).

1

Es gelten folgende Verfahren und Zuständigkeiten:

Plan/Projekt	Ausarbeitung durch Gemeinderat	Beschluss durch Gemeinderat	Fassung durch Gemeinderat	Öffentliche Auflage 30 Tage	Genehmigung durch den Regierungsrat
Strassennetzplan	Ja	--	Ja	Nein	Ja
Bau und Strassenpläne aufgrund Strassennetzplan	Ja	Ja ¹⁾	--	Ja	Ja
Bau und Strassenlinienplan bei Fehlen Strassennetzplan	Ja	--	Ja	Ja	Ja
Strassenprojekte	Ja	Ja	--	Ja	Nein
Kredite	Ja	--	Ja ²⁾	--	--

¹⁾ Abweichungen zwischen Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinien bis zu 10 Metern nach jeder Seite bleiben in der Kompetenz des Gemeinderates.

²⁾ Als Einzelvorlage

2

Publikation und Benachrichtigung Grundeigentümer:

Plan/Projekt	Publikation im Amtsblatt	Mit eingeschriebenem Brief an alle betroffenen Grundeigentümer
Strassennetzplan	Keine Auflage und keine Publikation (§ 34 Abs. 3, § 17 RBG)	
Bau und Strassenlinienplan	Ja	Nein
Strassenprojekte	Nein	Ja

3

Einsprachen bei Strassennetzplänen und Bau- und Strassenlinienplänen:

- **Strassennetzplan**
Der Gemeindeversammlungsbeschluss über Strassennetzpläne kann von jedem Stimmberechtigten der Gemeinde innert 10 Tagen wegen Verletzung formeller Vorschriften durch Einsprache beim Regierungsrat angefochten werden.
- **Bau- und Strassenlinienpläne**
Innert der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache gegen die Pläne erhoben werden. Die Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Weg der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet endgültig der Regierungsrat.

4

Verfahren und Einsprachen bei Strassenprojekten

- **Verfahren**
Die Beitragspflichtigen und die betroffenen Grundeigentümer werden zu einer Versammlung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat genehmigtes Bauprojekt vorliegt. An dieser Versammlung wird das Projekt erläutert, die voraussichtlichen Beiträge bekannt gegeben und die Preise des abzutretenden und des zu erwerbenden Landes vereinbart.
- **Einsprachen**
Innert der öffentlichen Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache gegen das Bauprojekt erhoben werden. Die Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Weg der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet endgültig der Regierungsrat.
- **Entschädigungsforderungen**
Im Zusammenhang mit dem Bauprojekt gemachte Entschädigungsforderungen sind innert der Auflagefrist zu Händen des Enteignungsgerichtes beim Gemeinderat einzureichen.

§ 8 STRASSENKLASSIERUNG UND STRASSENBREITEN

Die öffentlichen Strassen und Wege werden wie folgt klassiert; die Strassen- und Wegbreiten wie folgt festgelegt:

	<u>Bandbreite</u>
- Sammelstrasse SS (grössere Gemeindestrasse)	5.0 – 6.0 m
- Erschliessungsstrasse ES (Gemeindestrasse mit wenig Verkehr)	3.0 – 5.0 m
- Erschliessungsstrasse als Industriezubringer	5.0 – 6.0 m
- Fussweg	1.0 – 2.0 m

§ 9 BAUABSTÄNDE AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGEN

Für die Bauabstände an öffentlichen Strassen gilt § 95 RBG. Zur Orientierung:

Wo die Baulinien nichts anderes vorsehen, gelten folgende Minimalabstände für Bauten:

- an Kantonsstrassen:
fünf Meter von der Strassenlinie, jedoch mindestens zehn Meter von der Strassenachse
- an Gemeindestrassen und Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder später von der Gemeinde übernommen werden sollen:
vier Meter von der Strassenlinie, jedoch mindestens sieben Meter von der Strassenachse

C. LANDERWERB

§ 10 GRUNDSATZ

Die für den Bau oder die Korrektur von kommunalen Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte können entweder freihändig, im Landumlegungsverfahren oder im Enteignungsverfahren erworben werden.

§ 11 LANDERWERB

1

Die Gemeinde hat grundsätzlich die ganze für die Verkehrsfläche notwendige Fläche zu erwerben. In besonderen Fällen kann vom Erwerb abgesehen und das Recht für die öffentliche Benutzung über im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeiten geregelt werden.

2

Für die von der Gemeinde zu erwerbenden Flächen und Dienstbarkeiten wird ein Landerwerbsplan erstellt.

3

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für rechtsgültig beschlossene Verkehrsanlagen Landerwerbsverhandlungen zu führen und Kaufrechtsverträge abzuschliessen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Dabei sind die örtlichen kantonalen Richtpreise massgebend.

4

Wo der freihändige Landerwerb über Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich ist, kann der Gemeinderat die Enteignung einleiten. Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches.

5

Bezüglich Entschädigungsforderungen von Grundeigentümern gilt § 7 Abs. 4.

§ 12 BAULANDUMLEGUNG

Zur Realisierung von sinnvollen Quartierserschliessungen oder zur Ausscheidung von Flächen für geplante Verkehrsanlagen kann der Gemeinderat nach den Bestimmungen des Baugesetzes eine Baulandumlegung einleiten.

D. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Bau, Ausbau und die Korrektur von kommunalen Verkehrsanlagen ist Sache der Gemeinde.

§ 14 BAUBEGINN, VERGABE

1

Die Verwirklichung von Verkehrsanlagen muss sich auf rechtsgültige Planungen und Projekte abstützen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Bauprojekt erledigt, der Landerwerb gesichert und die notwendigen Baukredite bewilligt sind.

2

Die Projektierungs- und Bauarbeiten für die Erstellung von Verkehrsanlagen werden vom Gemeinderat vergeben.

§ 15 WERKLEITUNGEN

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Gemäss § 26 StrG sind die Werkleitungseigentümer verpflichtet, die Werkleitungen auf ihre Kosten den, durch Bauarbeiten von öffentlichen Strassen bedingten neuen Verhältnissen anzupassen oder sie zu erneuern.

3

Die Verlegung von Werkleitungen in kommunalen Verkehrsanlagen ist gebühren- und bewilligungspflichtig. Die Werkleitungseigentümer haben die entsprechenden Gesuche rechtzeitig dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann an die Bewilligung Auflagen und Bedingungen knüpfen und eine Bewilligungsgebühr erheben.

4

Die gesetzlich vorgeschriebene Erstellung und Führung des Leitungskatasters wird über spezielle vertragliche Abmachungen mit den Werkeigentümern geregelt.

§ 16 ANPASSUNGSARBEITEN

Werden durch den Bau von kommunalen Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke tangiert resp. in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde als Erstellerin der Verkehrsanlage die notwendige Instandstellung. Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. zu ersetzen oder anzupassen, so gewährleistet die Erstellerin der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst im vorhandenen Standard. Werden vom Grundeigentümer Verbesserungen oder zusätzliche Anlagen verlangt, so trägt er die Mehrkosten.

E. UNTERHALT UND WINTERDIENST

§ 17 ZUSTÄNDIGKEIT

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

§ 18 WINTERDIENST

1

Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und insoweit wie es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, innert nützlicher Frist von Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten.

2

Gemäss § 30 StrG ist die Zuständigkeit für den Winterdienst wie folgt geregelt:

- Kanton:
Nationalstrassen und Kantonsstrassen ohne Trottoir und ohne Schneeabtransport.
- Gemeinde:
Kommunale, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Gehbereiche entlang von Kantonsstrassen;

§ 19 BELEUCHTUNG

Der Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen der kommunalen Verkehrsanlagen (§ 2 Abs. 2) obliegt dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde. Zudem trägt die Gemeinde innerhalb des Baugebietes die Energiekosten der Kantonsstrassen-Beleuchtung (§ 37 StrG).

§ 20 FUSS- UND WANDERWEGE

1

Wanderwege sind grundsätzlich mit Naturbelag zu versehen.

2

Müssen Wanderwege ausnahmsweise aus betrieblichen Gründen mit einem Hartbelag versehen werden, ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen. Werden Wanderwege auf einer grösseren Wegstrecke mit Belägen versehen, die für die Fussgänger ungeeignet sind (z.B. Hartbeläge) sind die Wanderwege zu ersetzen.

3

Wanderwege (ohne Wanderwege auf Strassen im Siedlungsgebiet) sind grundsätzlich für den motorisierten Verkehr gesperrt. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft und der öffentlichen Dienste.

4

Für die Markierung der Wanderwege ist der Kanton zuständig.

5

Für die Markierung der Fusswege ist die Gemeinde verantwortlich.

F. FINANZIERUNG / ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

§ 21 GRUNDSATZ

1

Die Kosten für Korrektur und Unterhalt (§ 22) von bestehenden kommunalen Verkehrsanlagen werden durch die Gemeinde getragen.

2

Die Kosten neuer kommunaler Verkehrsanlagen (§ 22) werden durch die Gemeinde und in Form von Vorteilsbeiträgen durch die Grundeigentümer getragen.

3

Die Ausbaukosten beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen und Korrekturen im Sinne von § 22.

§ 22 NEUANLAGE, KORREKTION, UNTERHALT

1

Für die Ermittlung der Kostenverteilung gilt folgende Definition:

2

Neuanlagen

- Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- Der Ausbau von vorbestandenden Fahr-, Fuss- und Wanderwegen zu Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- Erstmaliger Einbau von Randabschlüssen, Strassenentwässerung, Beleuchtung, Belag usw. an einer Verkehrsanlage gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.

3

Korrekturen

- Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen.
- Nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen, Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt worden sind.

4

Strassenunterhalt

- Die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades.
- Bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen, inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen.
- Betriebliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen, inkl. Reinigung, Winterdienst und Beleuchtung.

§ 23 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN, KOSTENVERTEILUNG UND BEITRAGSVERFAHREN BEI PRIVATSTRASSEN

1

Die Gemeinde übernimmt die im Strassennetzplan als öffentliche Strasse bezeichneten Privatstrassen innert 15 Jahren seit Inkraftsetzung des Strassennetzplanes. Für die übrigen Privatstrassen besteht prinzipiell keine Übernahmepflicht durch die Gemeinde.

2

Die im Strassennetzplan als Privatstrassen bezeichneten Strassen können von der Gemeinde im Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn an der Übernahme ein klares öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse ist z.B. dann vorhanden, wenn die Privatstrasse eine öffentliche Durchgangsfunktion für den Strassen- oder Fussgängerverkehr bildet.

3

Bei Privatstrassen die von der Gemeinde übernommen werden, wird der eingebrachte Wert der Strasse vom Gemeinderat festgelegt. Die Gemeinde überweist den Gemeindeanteil von 20 % des eingebrachten Wertes den Eigentümern der Privatstrasse im Verhältnis ihres ursprünglich geleisteten Anteiles.

4

Wird mit der Übernahme der Privatstrasse gleichzeitig ein Neubau im Sinne einer Neuanlage gemäss § 22 der Strasse vorgenommen, wird das normale Beitragsverfahren für öffentliche Strassen durchgeführt.

Wird mit der Übernahme der Privatstrasse gleichzeitig eine Korrektur gemäss § 22 vorgenommen, so wird das Beitragsverfahren wie für eine Neuanlage durchgeführt.

§ 24 BEITRAGSPFLICHTIGE KOSTEN

1

Zu den beitragspflichtigen Kosten gehören:

a) Landerwerbskosten:

Alle Aufwendungen für den Erwerb des Areals der Verkehrsanlage einschliesslich Inkonvenienzen und Minderwerte sowie Erwerbskosten (Vermarktung, Gebühren etc.). Die Landerwerbskosten richten sich nach dem Verkehrswert; dieser wird vom Gemeinderat festgelegt.

b) Baukosten:

Alle Aufwendungen für die Projektierung, Bauleitung, Administration und den Bau inklusive Beleuchtung, Strassenentwässerung, Signalisierung und Markierung sowie Anpassungsarbeiten aber exklusive Werkleitungen und Deckbelag.

2

In die Kosten werden auch eingerechnet:

- Aufwendungen für Einmündungen öffentlicher Strassen
- Aufwendungen für Teile von Erschliessungsstrassen, die ausserhalb oder entlang der Bauzonengrenze verlaufen

§ 25 KOSTENTRAGUNG

1

An den Ausbaukosten von Verkehrsanlagen teilen sich getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage oder durch die Übernahme der Privatstrasse durch die Gemeinde Vorteile erhalten.

2

Die Kostenverteilung wird mit dem Projektbeschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung über den Beitragsplan gemäss § 26 und die Kostenverteilungstabelle gemäss § 27 festgelegt. Diese richtet sich nach § 28 bezüglich Verteilung der beitragspflichtigen Kosten.

3

In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss spezielle Kostenverteilungsregelungen getroffen werden.

4

Die Kosten für die Korrektur sowie die Strassenunterhaltskosten von kommunalen Verkehrsanlagen (§ 22) werden von der Gemeinde getragen.

§ 26 BEITRAGSPLAN

1

Der Beitragsplan definiert den Kreis der für die Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke.

2

Der Beitrag wird im Verhältnis der beitragspflichtigen Fläche erhoben.

3

Das Beitragsverfahren darf über eine Fläche nur einmal erfolgen. Eine Mehrfachbelastung ist auszuschliessen.

4

Die beitragspflichtigen Flächen werden wie folgt erhoben.

- Alle Grundstücke, die eine direkte Ein-/ Ausfahrt in die beitragspflichtige Strasse besitzen, werden mit voller Grundstücksfläche einbezogen.
- Die Fläche der hinterliegenden Grundstücke, die indirekt via Privatstrasse erschlossen werden, werden mit 50 % einbezogen.
- Bei Grundstücken, die an mehrere öffentliche Strassen grenzen, ist eine mehrfache Belastung auszuschliessen. Wird das Grundstück über eine Ein- und Ausfahrt voll erschlossen, ist das gesamte Grundstück bei jener öffentlichen Strasse beitragspflichtig, von welcher aus das Grundstück erschlossen wird. Bei grösseren Grundstücken, die an mehrere öffentliche Strassengrenzen, wird die beitragspflichtige Fläche in der Regel bis zur Mittellinie zwischen den betreffenden öffentlichen Strassen einbezogen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Grundstück eine neue Ein- und Ausfahrtsmöglichkeit zur Neuanlage erhält.
- Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des entsprechenden Vorteils einbezogen.
- Bei einer Erschliessungsetappierung werden diejenigen Grundstücke einbezogen, die auf den zu erstellenden Neuanlagenteil eine Ein- und Ausfahrt besitzen. Beim Weiterbau der Strasse können die im ersten Beitragsverfahren einbezogenen Grundstücke nicht mehr ins neue Beitragsverfahren aufgenommen werden.

5

Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzone.

6

In begründeten Fällen kann die Beitragsfläche speziell festgelegt werden. Es können auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Baugebietsperimeter liegen.

§ 27 KOSTENVERTEILTABELLE

1

Mit der Kostenverteilungstabelle werden das Prinzip und die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und für alle beitragspflichtigen Grundstücke die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeträge aufgelistet.

2

Für das Vorverfahren und den Projektbeschluss gemäss § 7, Ziff. 1 haben die errechneten Beiträge provisorischen Charakter und stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab.

3

Für die Beitragsverfügung (Rechnungsstellung an die Grundeigentümer) gemäss § 31 wird die Kostenverteilungstabelle aufgrund der definitiven Ausbaukosten gemäss Bauabrechnung bereinigt.

§ 28 KOSTENVERTEILUNG

1

Die beitragspflichtigen Kosten gemäss § 24 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern und der Gemeinde aufgeteilt:

Gesamtkosten (§ 21)	Erschliessungsstrasse (ES)		Sammelstrasse (SS)		Trottoiranlagen, separat geführte Fuss-, Wander- und Radwege ^{*)}
	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde	
Neuanlagen (§ 22)	80 %	20 %	50 %	50 %	100 %
Übernahme von Privatstrassen, gleichzeitige Erstellung Neuanlagen	80 %	20 %	--	--	100 %
Korrektion (§ 22)	--	100 %	--	100 %	100 %
Strassenunterhalt (§ 22)	--	100 %	--	100 %	100 %

^{*)} ohne Trottoiranlagen an Kantonsstrasse

2

In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Verteiler durch den Gemeinderat speziell festgelegt werden.

§ 29 VORFINANZIERUNG, VORINVESTITIONEN

1

Fordern Grundeigentümer die teilweise oder ganze Erstellung von Verkehrsanlagen früher als im Interesse der Gemeinde vorgesehen oder bevor die Gemeinde den entsprechenden Baukredit bewilligt hat, kann der Gemeinderat die Realisierung mit Vorfinanzierung durch die entsprechenden Grundeigentümer im Sinne von § 84 RBG verlangen.

2

Auch für vorfinanzierte Verkehrsanlagen und private Vorinvestitionen für einzelne Bauteile muss ein rechtsgültiger Bau- und Strassenlinienplan vorliegen und das Genehmigungsverfahren für das Bauprojekt gemäss § 7 durchgeführt sowie der Kreditbeschluss von der GV erwirkt werden. Anstelle der Kostenverteilung gemäss Beitragsperimeter tritt die Bevorschussung der gesamten Ausbaurkosten durch die interessierten Grundeigentümer.

3

Vorfinanzierung und Vorinvestitionen durch private Grundeigentümer müssen durch vertragliche Vereinbarungen und finanzielle Sicherstellung geregelt werden. Die Gemeinde muss einen entsprechenden Hinweis als Anmerkung im Grundbuch eintragen lassen.

4

Mit der Übernahme der Verkehrsanlage durch die Gemeinde über einen Baukreditbeschluss durch die Gemeindeversammlung erfolgt die reglementarische Kostenverteilung gemäss § 28 ff. Die mit der Vorfinanzierung vorgeschossenen Mittel werden ohne Verzinsung und ohne Indexierung zurückerstattet.

§ 30 ETAPPENWEISER AUSBAU

Wird eine Verkehrsanlage in Etappen erstellt, so können entweder die Beiträge pro Etappe über einzelne Beitragsperimeter erhoben oder mit einem alles umfassenden Beitragsperimeter die einzelnen Bauetappen in mehreren Beitragszahlungen abgerechnet werden.

§ 31 BEITRAGSVERFÜGUNG, FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE

1

Die Beiträge werden nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben (Beitragsverfügung). Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer ist.

2

Die Beiträge werden mit der Zustellung der Rechnung (Beitragsverfügung) fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank erhoben.

3

Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke können die Beiträge im Sinne von § 92, Ziffer 3 EntG gestundet werden. Die Gemeinde muss einen entsprechenden Hinweis als Anmerkung im Grundbuch eintragen lassen.

4

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung der Beiträge bewilligen.

5

Für Beitragsforderungen besteht ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG zum ZGB.

§ 32 RECHTSMITTEL

1

Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Gemeinde) kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

G. VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN

§ 33 GRUNDSATZ

1

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt der Gemeinde.

2

Diese hat gemäss § 37 StrG dafür zu sorgen, dass der Zustand der kommunalen Verkehrsanlagen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt.

§ 34 GEMEINGEBRAUCH

1

Im Sinne von § 39, 40 und 43 StrG gelten folgende Bestimmungen:

2

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, des Zustandes sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

3

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden. Bei Verkehrsunterbrechungen infolge Naturereignisse, Reparaturen oder Bauarbeiten haben Anstösser oder Benützer keinen Schadenersatzanspruch.

§ 35 VERSCHMUTZUNG, BESCHÄDIGUNG, BEANSPRUCHUNG

1

Im Sinne von § 42 StrG gelten folgende Bestimmungen:

2

Werden kommunale Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen.

3

Wird eine Verkehrsanlage beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

4

Die vorübergehende Beanspruchung einer kommunalen Verkehrsanlage als Lagerplatz oder als Installationsplatz muss im Sinne von § 41 StrG vom Gemeinderat bewilligt werden.

5

Wasser von privaten Plätzen, Wegen, Gärten, Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren darf nicht über die Oberfläche von Verkehrsanlagen abgeleitet werden. Bestehende Ableitungen dürfen bis auf weiteres belassen werden, sofern der Gemeingebrauch der Strassen und Plätze nicht beeinträchtigt wird.

H. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

§ 36 EINFRIEDIGUNGEN, STÜTZMAUERN

1

Für Einfriedigungen und Stützmauern entlang einer Verkehrsfläche gelten, die §§ 92, 93, 99 RBG sowie § 80 und 84 EG zum ZGB.

2

Einfriedigungen entlang einer Verkehrsanlage sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt. Davon ausgenommen sind Bewilligungen von Einfriedigungen entlang der Kantonsstrasse.

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 37 GARTENANLAGEN, VORPLÄTZE

1

Gartenanlagen und Vorplatzgestaltungen sind so zu erstellen, dass Sie die Benützung der Verkehrsanlage, die Verkehrssicherheit und die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.

2

Mit der Gestaltung der privaten Vorplätze und Vorgärten sind unter anderem die Strassenraumgestaltung und die allfälligen Verkehrsberuhigungsmassnahmen des Strassenzuges zu unterstützen. Bei grösseren Umgestaltungen des Strassenraumes ist dem Dorf- bzw. Strassenbild gebührend Rechnung zu tragen.

3

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

4

Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 38 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, DULDUNG

1

Die Eigentümer von privaten Liegenschaften haben das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen (Verkehrssignale, Wegweiser, Beleuchtungskandelaber, Hydranten etc.) zu dulden.

2

Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist dem Eigentümer im Voraus anzuzeigen und seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

§ 39 AUSFAHRTEN

Bezüglich Ausfahrten und Ausgänge privater Liegenschaften auf öffentliche Verkehrsflächen gelten die Bestimmungen des kant. RPG sowie des StrG.

§ 40 REKLAMEEINRICHTUNGEN, SCHILDER

Private Beschilderungen und Reklameeinrichtungen entlang von Verkehrs- anlagen dürfen das Dorfbild und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und unterliegen der Bewilligungspflicht durch den Gemeinderat.

§ 41 STRASSENAMEN, GEBÄUDENUMMERN

Der Gemeinderat ist zuständig für die Benennung der Strassen und die Nummerierung der Hochbauten.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 42 ERÖFFNUNG VON VERFÜGUNGEN

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 43 BESCHWERDEN

1

Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

2

Für das Verfahren gilt § 62 ff des Kantonalen Organisationsgesetzes.

§ 44 STRAFEN

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden wie solche gegen das kantonale Baugesetz bestraft.

§ 45 INKRAFTSETZUNG

1

Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Alle früheren Vorschriften, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden aufgehoben.

§ 46 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Der Erschliessungsrichtplan (beschlossen durch den Gemeinderat am 27. April 1976) wird aufgehoben

BESCHLÜSSE

Beschluss des Gemeinderates:

6. April 1999 / 24. Januar 2000

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 22. Mai 2000

Referendumsfrist:

22. Juni 2000

Urnenabstimmung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt mit Beschluss

Nr. 2403 vom 12. Dez. 2000

Der Landschreiber:

Ampl. Nr. 50 vom 14.12.2000

ABKÜRZUNGEN / GESETZE, DEKRETE, VERORDNUNGEN SOWIE WEITER VORSCHRIFTEN**Bund:**

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. 6.1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 2.10.1989 (Bund)
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4.10.1985
FWV	Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26.11.1986
WaG	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4.10.1991
WaV	Verordnung über den Wald (Waldverordnung) vom 30.11.1992
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 197 4
WEGV	Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30.11.1981 / Änderung vom 22.12.1986
BGE	Bundesgerichtsentscheid

Kanton:

RBG	kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8.1.1998
RBV	kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 8.1.1998
StrG	kantonales Strassengesetz vom 24.3.1986
RP-FWD	Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6.12.1993 / 18. Sept. 1997
RP-FWV	Verordnung über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 8.2.1994
kWaG	kantonales Waldgesetz vom 11.6.1998
BeVWV	Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald vom 11.6.1998
BeBWV	Verordnung über die Bewilligungen für das Bauen im Wald vom 2.7.1996
EntG	kantonales Gesetz über die Enteignung vom 19.6.1950
USG BL	Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27 .2.1991
DHG	Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9.4.1992
GemG	Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 (Kanton)
EGZGB	Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 30.5.1911
LKV	Verordnung über den Leitungskataster vom 27 .9.1993
ReKV	Verordnung über Reklamen vom 29.10.1996
OG	Organisationsgesetz vom 28.4.1958